

Württembergischer Rollsport- und Inline-Verband e.V.



Präsident: Richard Gussmann • Max-Beckmann-Straße 33 • 76227 Karlsruhe
Tel.: 0721 470 470 98 • Fax: 03212 1143845 • Email: richard.gussmann@wriv.de

An die
Mitgliedsvereine
Mitglieder des Präsidiums
Kassenprüfer
Mitglieder des Verbandsgerichtes
Ehrenpräsidenten/Ehrenmitglieder

Karlsruhe, 3. März 2023

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Sportfreunde,

am 25.03.2023 beschließt die WRIV-Mitgliederversammlung eine neue Satzung. Entsprechend dem Paragraphen §20 (Ordnungen) ist eine Anti-Doping-Ordnung (ADO-WRIV) zu beschließen. Die erste Fassung wird durch die MV am 25.03.2023 beschlossen. Änderungen daran entsprechend §20 erfolgen durch das gf. Präsidium.

Begründung:

Übernahme des vom LSV BW vorgeschlagenen Prozesses zur Übertragung des Verfahrens zur Ahndung von Anti-Doping-Verstößen an den Dachverband DRIV.

Die ADO-WRIV entnehmen Sie bitte dem Anhang.

Wir bitten um Zustimmung zu diesem Antrag.

Mit freundlichen Grüßen

Richard Gussmann
Präsident

Gabriele Lenz
Vize-Präsidentin





Anti-Doping-Ordnung (ADO)

1 Rechtsgrundlagen

1. Der *Württembergische Rollsport- und Inline-Verband e.V.* (im Nachfolgenden *WRIV* genannt) gibt sich aufgrund § 18 Abs. 2 seiner Satzung diese Anti-Doping Ordnung.
2. Der *WRIV* übernimmt die Regelungen des Anti-Doping-Regelwerks des *Deutschen Rollsport- und Inline-Verbandes e.V.* (im Nachfolgenden *DRIV* genannt) und damit die von diesen anerkannten und eingeführten Regelungen der *NADA* und des *Internationalen Verbandes des World Skate*. Zum Anti-Doping-Regelwerk gehören der *NADA-Code*, der *WADA-Code*, die *Anti-Doping-Ordnung des DRIV*, die *Satzung des DRIVs* und die *Rechtsordnung des DRIVs* sowie die *Satzung des WRIVs* in ihrer jeweils geltenden Fassung.
3. Der *WRIV* überträgt den Vollzug dieser Ordnung auf den *DRIV*.
4. Das *Präsidium des WRIV* ist gemäß der Satzung ermächtigt, Änderungen und Anpassungen dieser ADO vorzunehmen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens festzulegen. Dies ist auf der Homepage des *WRIVs* bekannt zu geben. Wegen Details kann im Internet auf allgemein zugängliche Quellen verwiesen werden.

2 Anwendungsbereich

- 1) Diese Ordnung
 - a) regelt Einzelheiten der Bekämpfung des Dopings im (Verband); soweit in diesem Zusammenhang Verbandsstrafen in Betracht stehen, dürfen nur die (Entscheidungsgremien) des (Spitzenfachverband) angerufen werden.
 - b) gehört als verbindliche Wettkampfregelung zu den Bedingungen, unter denen im (Verband) Wettkämpfe durchgeführt werden,
 - c) findet Anwendung
 - i) auf alle Athleten, die *Roll-, Inline- und Skateboard-Sport* im Zuständigkeitsbereich des *WRIV* ausüben und nicht in den Zuständigkeitsbereich des *DRIV* fallen und
 - ii) auf deren Betreuungspersonal; das sind Personen, die einen Athleten, der dieser Ordnung unterliegt, im weitesten Sinne unterstützen und /oder mit ihm zusammenarbeiten, insbesondere die Trainer, Betreuer, Ärzte, Physiotherapeuten und Funktionäre,
 - d) lässt Trainings- und Wettkampfkontrollen zu.
- 2) Der *WRIV* anerkennt und unterstützt das jeweils geltende Doping-Kontrollsystem der *World Anti-Doping-Agency (WADA)*, von *World Skate*, der *Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA)*, des *DRIV* und des *Landessportverbandes Baden-Württemberg (LSV)*. Er anerkennt
 - a) die Pflicht eines jeden Athleten und Athleten-Betreuers zur Kenntnis der jeweils gültigen Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der *WADA*, veröffentlicht auf www.wada-ama.org,
 - b) alle auf der Grundlage der genannten Bestimmungen und in Übereinstimmung mit diesen getroffenen Entscheidungen, insbesondere die Ergebnisse der durch die *NADA* oder durch Dritte im Auftrag der *NADA* oder des (Spitzenfachverband) regelgerecht durchgeführten Kontrollen.



3 Verbot des Dopings

Das Verbot jeder Form des Dopings und die Verpflichtung, Doping als unerlaubte Leistungsmanipulation zu bekämpfen, sind aus folgenden Gründen notwendig:

- a) Der Sport erbringt angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, sind die ethischen Grundlagen des Sports sicherzustellen.
- b) Der Sport hat eine pädagogische Vorbildfunktion, die bewahrt werden muss.
- c) Die Athleten haben ein Grundrecht auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport, das zu gewährleisten ist.
- d) Doping
 - a. ist mit den Grundwerten des Sports - insbesondere der Chancengleichheit - unvereinbar
 - b. gefährdet die Gesundheit der Athleten und
 - c. zerrüttet das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit.

4 Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen

Doping wird definiert als das Vorliegen eines Verstoßes oder mehrerer Verstöße gegen die in Artikel 2 des NADA-Codes festgelegten Anti-Doping-Bestimmungen.

5 Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden, Medizinische Ausnahmegenehmigung

1. Ein Wirkstoff oder eine Methode ist „verboten“, wenn er bzw. sie in der zum Zeitpunkt des Verstoßes geltenden „Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotener Methoden“ der WADA“ als verboten beschrieben ist.
2. Für medizinische Ausnahmegenehmigungen gelten die Regelungen des Artikels 5 des NADA-Codes sowie der „Internationale Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen“. Nach diesen Bestimmungen können auf Antrag eines Athleten aus medizinischen Gründen Ausnahmen bezogen auf verbotene Wirkstoffe und Methoden erteilt werden.

6 Dopingkontrollen, Analyse von Proben

1. Der WRIV kann Dopingkontrollen im Wettkampf und außerhalb des Wettkampfes durchführen lassen. Die Auswahl der Veranstaltungen sowie die Einführung von Dopingkontrollen außerhalb von Wettkämpfen erfolgt durch das geschäftsführende Präsidium in Abstimmung mit dem Anti-Doping-Beauftragten und der NADA.
2. Die Durchführung erfolgt durch den DRIV. Dieser legt fest, auf welche Einrichtung die Durchführung von Dopingkontrollen übertragen wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Spitzenfachverbandes. Die Athleten unterliegen entsprechend Artikel 6.1.3 des NADA-Codes keiner Meldepflicht.
3. Wettkampfkontrollen sind in Abstimmung mit der Wettkampfleitung durchzuführen.
4. Für die Analyse von Proben gelten die Regelungen des DRIV.



7 Verpflichtung der Athleten

1. Mit Aufnahme in einen Kader haben sich Athleten, die mindestens 14 Jahre alt sind, vertraglich zu verpflichten, die Anti-Doping-Bestimmungen anzuerkennen und sich ihnen zu unterwerfen. Bei Bundeskaderathleten (OK-, WG-, PK-, EK-, NK1-Kader) geschieht dies gegenüber dem (Spitzenfachverband). Bei LK-Kader-Athleten und bei NK2-Kader-Athleten, bei denen der (Spitzenfachverband) keine Verpflichtung vornimmt, geschieht dies gegenüber dem (Verband). Bei minderjährigen Athleten ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig.
2. Die Athletenvereinbarung für LK-Kader ist dieser Ordnung als Anlage 1 beigelegt. Zur Festlegung der ausschließlichen Zuständigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit des Spitzenfachverbandes ist ferner eine Schiedsvereinbarung abzuschließen (Anlage 2).
3. Der WRIV stellt den Mitgliedern des LK-Kaders sowie des NK2-Kaders, soweit der DRIV keine Verpflichtung übernommen hat, die in Nr. 1.2 genannten Anti-Doping Bestimmungen auf seiner Homepage (und/oder) in Papierform zur Verfügung. Er macht Änderungen unverzüglich bekannt und sorgt für erforderliche Aktualisierungen in den Athletenvereinbarungen. Der Athlet verpflichtet sich insoweit zu regelmäßigem Besuch der Homepage des WRIVs.

8 Ergebnismanagement, Nachweis von Verstößen,

Das Ergebnismanagement wird auf den DRIV übertragen. Es erfolgt nach den Regelungen der Satzung, der Rechtsordnung und der Anti-Doping-Ordnung des DRIV.

9 Sanktionsverfahren, Rechtsbehelfe, Vertraulichkeit, Berichterstattung, Eigentumsverhältnisse, Aufbewahrungsfrist, Verjährung

Für die Bestrafung von Doping-Verstößen, für Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, für die Vertraulichkeit und Berichterstattung, für Eigentumsverhältnisse und Aufbewahrungsfristen der Dopingproben sowie für die Verjährung gilt die Rechtsordnung des DRIV.

10 Strafen

1. Für Sanktionen gegen Einzelpersonen sowie die Konsequenzen für Mannschaften sind die Regelungen (konkret bezeichnen) des (Spitzenfachverband) maßgebend.
2. Folgende Strafen können bei einem Dopingverstoß ausgesprochen werden:
 1. Verweis sowie öffentliche Verwarnung im Sinne des NADA-Code.
 2. Disqualifizierung und Annullierung von Ergebnissen
 3. Startverbot für einen oder mehrere Wettkämpfe oder einen bestimmten Zeitraum
 4. Mannschaftsausschluss
 5. Sperre auf Zeit oder auf unbeschränkte Dauer
 6. Ausschluss aus dem Leistungskader
 7. Enthebung auf Zeit aus dem Amt oder der Funktion. Erscheint das nicht ausreichend, ist Abwahl durch die Verbandsversammlung möglich.
 8. Geldstrafe von mindestens 100,00 €, höchstens **5.000,00 €**. Geldstrafen verfallen zugunsten des Nachwuchsleistungssports des WRIVs.

Württembergischer Rollsport- und Inline-Verband e.V.

Präsident: Richard Gussmann • Max-Beckmann-Straße 33 • 76227 Karlsruhe
Tel.: 0721 47047098 • Fax: • Email: richard.gussmann@wriv.de



11 Kosten

Die Kosten von Dopingkontrollen trägt der WRIV.

12 Anti-Doping-Beauftragter

1. Der WRIV bestimmt einen Anti-Doping-Beauftragten.
2. Dieser
 - a) berät den Vorstand und das Präsidium sowie die Vereine, Athleten und Trainer in Anti-Doping-Angelegenheiten,
 - b) ist verantwortlich für Präventionsmaßnahmen, vor allem im Bereich des D-Kaders und der Auswahltrainer,
 - c) vertritt den WRIV in Verfahren, in denen die Zuständigkeit auf (NADA/Spitzenfachverband/Deutsches Sportschiedsgericht) übertragen wurde.

13 Verpflichtungen des Leistungssportpersonals

1. Die Trainer des WRIVs haben sich zu verpflichten, Doping zu bekämpfen und insbesondere den ihnen anvertrauten Athleten
 1. weder verbotene Substanzen zu verabreichen,
 2. noch bei ihnen verbotene Methoden anzuwenden,
 3. noch ihnen hierbei behilflich zu sein oder dies zuzulassen, d) noch ihnen entsprechende Maßnahmen anzuraten,
Ein Verstoß hiergegen berechtigt zur fristlosen Kündigung.
2. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist in alle bereits bestehenden und in neu abzuschließenden Arbeits-, Dienst- und Honorarverträge aufzunehmen.

14 Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der Anti-Doping-Ordnung wurde vom ... am beschlossen und in Kraft gesetzt.